

machen, wenn es sich darum handelt, die Vorgesetzten der Gemeinde, das regierende Organ zu wählen. Wenn, meine Herren, dagegen in Städten nur die Bürger als Wähler berufen sind und Bürger nur werden können Diejenigen, welche weitergehenden Anforderungen Genüge zu leisten vermögen; wenn hierdurch herbeigeführt wird, daß eine größere Stetigkeit in die städtische Verwaltung kommt; wenn daraus sich ergibt, daß der Einfluß der fluctuirenden Elemente ferner gehalten wird von dem städtisch organisirten Gemeinwesen, als von der Landgemeinde, — so halte ich das für etwas höchst Nützlich-, sehr Gutes, und ich wünsche unter Anderm gerade deshalb der Gemeinde Limbach, daß sie endlich die Städteordnung nach langem Mühen, nach siebenjährigem Werben erhält, wie sie es in jeder Beziehung würdig und bedürftig ist.

Bürgermeister Hirschberg: Ich bedaure, daß mein geehrter Herr Colleague in mir die Absicht vermuthet hat, ich hätte gegen denselben sprechen wollen, soweit ich ihn verstanden habe. Nein, das ist meine Absicht nicht gewesen. Ich habe hervorheben wollen Folgendes: Ich habe früher den Bericht in dieser Sache gehabt und habe die Angelegenheit lediglich vom Standpunkte der Gemeindefreiheit, der Selbstverwaltung betrachtet; aber ein anderer Standpunkt hat sich seither auch mir aufgedrängt, und dieser Standpunkt ist ja, meine ich, sehr richtig auf Seite 2 des Berichtes von mir als Referenten hervorgehoben worden, nämlich der, daß in der Schaffung eines besonderen Bürgerrechtes, einer besonderen Classe von Gemeindegliedern, die man Bürger nennt, allerdings ein conservativeres Element gegeben ist, und eine solches Element, dem man vertrauensvoller die Wahl eines so wichtigen Collegiums, wie das des Stadtraths in die Hände geben kann, als den stimmberechtigten Mitgliedern einer Landgemeinde. Ich habe mich also von vornherein auf dem Standpunkte des Herrn Referenten befunden, und ich glaube namentlich, daß, wenn man auch die Landgemeindeordnung nicht demokratisch nennen kann, wenn es sich um ein wahres Ackerbaudorf handelt, sie doch begreiflicher Weise außerordentlich viel mehr demokratisch ist in Orten, die große Fabrikdörfer sind, wo selbst die Ansässigen doch nur kleine Häusler sind und nur einen kleinen Besitz repräsentiren gegenüber den wirklich Begüterten in Ackerbaudörfern.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Meine Herren! Ich bin nicht gemeint, mich gegen das Gesuch des Gemeinderathes zu Limbach um Genehmigung der Einführung der Revidirten Städteordnung in diesem Orte auszusprechen; nur finde ich den auf Seite 4 des Berichtes unserer geehrten Deputation gestellten Antrag nicht recht correct. Wenn nämlich der königl. Staats-

regierung die Ermächtigung ertheilt werden soll, den Ort Limbach zu einer mit der Revidirten Städteordnung versehenen Stadt zu erheben, so ist der auf Ertheilung dieser Ermächtigung gerichtete Antrag nicht im Einklang mit dem ersten Antrag, die Petition der Gemeinde Limbach zur Erwägung zu übergeben. Meinem Dafürhalten nach wäre es richtiger gewesen, entweder sich darauf zu beschränken, die Petition zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben, oder, wenn man weiter gehen und das Gesuch der Gemeinde Limbach der Regierung zur möglichsten Berücksichtigung empfehlen wollte, solches auszudrücken. Bei dem Schlußsatz des Antrags der Deputation handelt es sich hauptsächlich darum, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, die Beilage zu dem Wahlgesez, welche die Namen der die städtischen Wahlbezirke bildenden Städte enthält, abzuändern, dem Ort Limbach einen städtischen Wahlbezirk zuzutheilen. Darüber, ob Solches vom ständischen Standpunkte unbedenklich sei, kann man sich sofort fassen und es scheint mir nicht correct, die Ertheilung der fraglichen Ermächtigung an eine sich von selbst verstehende Voraussetzung zu knüpfen. Ich möchte den Herrn Präsidenten deshalb bitten, bei der Fragestellung den Antrag der Deputation zu theilen, eine Frage auf die ersten Worte bis zu den Worten: „zur Erwägung zu übergeben“ zu stellen und die andere Frage auf den Schlußsatz.

Präsident von Zehmen: Ich werde den Wunsch des Herrn Vicepräsidenten auf Theilung des Antrags der Deputation zu berücksichtigen haben, insofern von Seiten des Herrn Berichterstatters oder der Deputation kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Wünscht Jemand noch das Wort über diesen Gegenstand? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe also die Debatte mit Vorbehalt des Schlußwortes für den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Heinrich: Meine hochverehrten Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß der Vorschlag der Deputation den Vorwurf der Incorrectheit erleiden würde. Die Deputation schlägt Ihnen vor, die Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Nur für den Fall, daß diese Erwägung der königl. Staatsregierung zu Gunsten des petirenden Ortes ausfallen sollte, schlägt Ihnen die Deputation vor, die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie Limbach zur Stadt erhebe. Es ist also mit diesem Vorschlage in seinem ersten Theil der Regierung keineswegs gewissermaßen eine Directive gegeben, indem man beantragt, daß sie die Petition berücksichtigen solle; nein, die Regierung soll nach dem Wunsche der Deputation vollständig frei sein in ihrer Entscheidung, da ihr nur von der Kammer der Gegenstand der Petition gewissermaßen freundlich empfohlen wird. Die königl. Staatsregierung hat — das muß